

Parlamentarischer Vorstoss

2025/495

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Opferschutz
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Boerlin, Groelly, Heger, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Krebs, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth Urs, Schürch, Stöcklin, Von Sury d'Aspremont, Weber Killer, Wyss
Eingereicht am:	13. November 2025
Dringlichkeit:	—

Nach geltender Praxis werden die Personalien von Personen, die eine Strafanzeige erstatten, automatisch in die Verfahrensakten aufgenommen. Gemäss Strafprozessordnung haben auch beschuldigte Personen Einsicht in diese Akten. Dies mag in vielen Fällen durchaus seine Berechtigung haben. Gerade in Fällen von sexueller Belästigung, häuslicher Gewalt oder Stalking, besteht aber die reale Gefahr, dass Täterinnen oder Täter auf diese Weise Kenntnis von der Wohnadresse der Opfer erhalten.

Diese Praxis birgt erhebliche Risiken für die Sicherheit und psychische Unversehrtheit der Betroffenen. Opfer dürfen durch ihre Anzeige nicht zusätzlich gefährdet werden. Verschiedene Fachpersonen und parlamentarische Stimmen auf Bundesebene haben bereits auf diesen Missstand hingewiesen und eine Anpassung der Gesetzgebung gefordert.

Erfahrungen zeigen zudem, dass viele Opfer aus Angst vor Repressalien oder erneuter Belästigung auf eine Anzeige verzichten. Studien belegen, dass nur ein kleiner Teil der Betroffenen von sexueller Belästigung oder Gewalt tatsächlich Anzeige erstattet. Eine der Ursachen dürfte die fehlende Sicherheit im Umgang mit persönlichen Daten sein.

Ein stärkerer Schutz der Identität von Opfern trägt somit nicht nur zur individuellen Sicherheit bei, sondern stärkt das Vertrauen in die Justiz und fördert die Bereitschaft, Straftaten anzuzeigen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten:

- 1. Wie die Offenlegung von Personalien und insbesondere Wohnadressen von anzeigenden Personen (Opfern von sexueller Belästigung, häuslicher Gewalt oder Stalking) in Strafverfahren auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden kann.**
-

2. Ob die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Landschaft künftig verpflichtet werden können, Opferadressen nur dann in die Verfahrensakte aufzunehmen, wenn ein begründetes und überprüfbares Interesse der beschuldigten Person vorliegt.
3. Welche gesetzlichen oder organisatorischen Anpassungen erforderlich wären, um den Schutz der Opfer vor weiterer Gefährdung, Einschüchterung oder Retraumatisierung zu gewährleisten.